

Informationen zu Straßenreinigung und Winterdienst

Rechtsgrundlage: Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wachtberg und Straßenverzeichnis-Satzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

- Allgemeines

Die Gemeinde Wachtberg erhebt von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung sowie der Winterwartung eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) (§ 3 Abs. 1 S. 1 StrReinG NW).

Eine Gebühr im öffentlich-rechtlichen Bereich setzt immer eine Gegenleistung voraus (im Gegensatz zu Steuern, die ohne Gegenleistung erhoben werden).

Die Gemeinde Wachtberg betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie der öffentlichen Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslagen gemäß dem der Satzung zugehörigen Straßenverzeichnis.

Die Reinigung der Gehwege ist im gesamten Gemeindegebiet auf die anliegenden Eigentümer übertragen.

Bei Kreis-, Landes- und Bundesstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Gemeinde Wachtberg für die Sommerreinigung der Fahrbahn zuständig. Die Winterwartung auf diesen Straßen erledigt der Landesbetrieb Straßen NRW.

Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen, die Winterwartung erfolgt bei Bedarf, ggfls. auch mehrmals täglich.

- Berechnung der Gebühren

Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die der Straße zugewandte Grundstücksseite (Anzahl Frontmeter). Gleiches gilt für durch die Straßen erschlossene Grundstücke, die aber nicht direkt an die Straße angrenzen (sog. Hinterlieger). Grenzt ein Grundstück an mehrere zu reinigende Straßen an (Eckgrundstück), so wird die Gebühr für jede der gereinigten Straße zugewandte Grundstücksseite erhoben.

Die Höhe der Gebühr beträgt 2026:

0,91 € je Frontmeter für die Straßenreinigung und

1,07 € je Frontmeter für den Winterdienst.

- Festsetzung der Gebühren und Gebührenpflichtige

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren werden jährlich festgesetzt zusammen mit dem Grundbesitz- und Abgabenbescheid. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; mehrere Eigentümer sind Gesamtschuldner. Jeder Miteigentümer haftet hierbei für den gesamten Betrag der Gebühren, der Gemeinde steht es frei, welchen der Miteigentümer sie als Empfänger des Abgabenbescheides und damit als Gebührenschuldner wählt. Von einer Haftung spricht man, wenn jemand für die Steuerschuld eines anderen eintreten muss.

- Sonstiges

Kann die Reinigung oder Winterwartung aufgrund von Straßenbau-, Kanalbau- oder sonstigen Arbeiten durch die Gemeinde Wachtberg über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat zusammenhängend nicht erfolgen, werden die Gebühren für die Dauer des Ausfalls abgesetzt. Hat die Gemeinde Wachtberg einen Ausfall der Reinigung/Winterwartung nicht zu verantworten (z.B. bei privaten Baumaßnahmen), werden die Gebühren nicht erlassen.

Ihre Ansprechpartner:

Straßenreinigung: Herr Kronberg, Tel. 9544 215; christoph.kronberg@wachtberg.de

Winterdienst: Bauhof Wachtberg, Auf dem Kummgraben 5, Tel. 9544 197 oder 9544 184

Gebührenabrechnung: Frau Holenfelder, Tel. 9544 140, petra.holenfelder@wachtberg.de